Allgemeine Einkaufsbedingungen der followfood GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten nur für Unternehmer (§ 14 BGB), die an uns verkaufen oder liefern (nachfolgend: „Verkäufer“).

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „Ware“) unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer unverzüglich informieren.

(3) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers widersprechen wir ausdrücklich. Ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen, die der Verkäufer nach Vertragsschluss abzugeben hat (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Sofern zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag sowie zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Qualitätsvereinbarungen, Spezifikationen oder sonstige Anlagen bestehen, gehen diese Regelungen im Falle von Widersprüchen den Bestimmungen dieser AEB vor. Diese AEB gelten insoweit ergänzend. Der Verkäufer verpflichtet sich, die in diesen Vereinbarungen festgelegten Anforderungen einzuhalten.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer bestätigt unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich oder führt die Bestellung durch Versendung der Ware vorbehaltlos aus (Annahme).

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 2 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung.

Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an das Lager Nordfrost GmbH (PLZ: 46485 Wesel, Deutschland) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Abweichend hiervon kann im Einzelfall vereinbart werden, dass die Ware durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte am Standort des Verkäufers abgeholt wird („Abholung“). In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß Absatz (8).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts

entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

(6) Der Verkäufer hat die Ware bis zur Übergabe am Erfüllungsort unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu lagern und zu transportieren. Unabhängig vom Bestehen zusätzlicher Vereinbarungen gelten folgende Anforderungen:

a) Tiefgefrorene Lebensmittel sind nach der thermischen Stabilisierung an allen Punkten bei -18 °C oder kälter zu lagern und zu transportieren. Beim Versand sind ausschließlich die gesetzlich zulässigen kurzfristigen Temperaturabweichungen von höchstens 3 °C nach oben zulässig, sofern keine strengeren Anforderungen vereinbart sind. Die Ware darf weder angetaut noch nach einem Antauen wieder eingefroren worden sein.

b) Kühlpflichtige Lebensmittel sind innerhalb der für das jeweilige Produkt gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturgrenzen sowie nach den Temperaturangaben der Produktkennzeichnung zu lagern und zu transportieren. Fehlt eine konkrete gesetzliche oder auf der Kennzeichnung angegebene Temperaturvorgabe, hat der Verkäufer uns vor Vertragsschluss den zur Gewährleistung der Sicherheit und Qualität erforderlichen Temperaturbereich schriftlich mitzuteilen und diesen einzuhalten.

c) Nicht kühlpflichtige Lebensmittel sind trocken, frostfrei und vor Hitze, direkter Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit und Fremdgerüchen geschützt zu lagern und zu transportieren. Produktspezifische Lagerhinweise auf der Kennzeichnung sind einzuhalten.

d) Lagerbereiche, Transportmittel und Transportbehälter müssen sauber, für Lebensmittel geeignet und frei von Schädlingen sein. Die Ware ist gegen Verunreinigungen, Kreuzkontaminationen und Beschädigungen zu schützen. Gesetzliche und vereinbarte strengere Anforderungen bleiben unberührt.

Die Kühlkette ist während der gesamten Lagerung und Beförderung einschließlich des Be- und Entladens bis zur Übergabe am Erfüllungsort einzuhalten.

Werden vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Temperaturbereiche oder Transportbedingungen nicht eingehalten, gilt die Ware als mangelhaft, sofern nicht nachgewiesen wird, dass keine Qualitäts- oder Sicherheitsbeeinträchtigung vorliegt.

(7) Der Verkäufer hat die Einhaltung der Transport- und Temperaturanforderungen mit geeigneten Nachweisen zu dokumentieren. Bei

kühl- und tiefkühlpflichtigen Lebensmitteln sind die Temperaturen mit geeigneten Messgeräten zu überwachen und aufzuzeichnen; bei tiefgefrorenen Lebensmitteln gelten insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 37/2005. Die Aufzeichnungen müssen datiert und der jeweiligen Lieferung zuordenbar sein. Sie sind mindestens ein Jahr und, soweit die Art und Haltbarkeit des Produkts dies erfordern, entsprechend länger aufzubewahren und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Abweichungen hat der Verkäufer uns unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Übergabe, schriftlich mitzuteilen.

(8) Erfolgt die Abholung der Ware durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte am Standort des Verkäufers („Ab Werk"), geht die Gefahr grundsätzlich mit Übergabe der Ware an uns oder den beauftragten Dritten auf uns über.

Die Anforderungen nach den Absätzen 6 und 7 gelten in diesem Fall für die Lagerung und Bereitstellung der Ware bis zur Übergabe an uns oder den von uns beauftragten Dritten entsprechend.

Die Ware muss zum Zeitpunkt der Übergabe ordnungsgemäß verpackt, transportfähig sowie frei von Mängeln sein. Werden vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen, insbesondere Temperaturanforderungen, bis zur Übergabe nicht eingehalten, gilt die Ware als mangelhaft.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Versandkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere

berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Dasselbe gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten und freigegebenen Produktbeschreibungen, Spezifikationen sowie Qualitätsvereinbarungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Maßgeblich ist jeweils die zuletzt abgestimmte Version.

Dies gilt insbesondere auch für die im Rahmenvertrag sowie in Qualitätsvereinbarungen und Spezifikationen festgelegten Anforderungen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Für unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen sichtbar sind (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von zehn Arbeitstagen zugeht.

(4) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Neben unseren vorstehend genannten Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Regressansprüche gegen Lieferanten (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB) zu. Insbesondere sind wir unbeschadet unseres

gesetzlichen Wahlrechtes (§ 439 Abs. 1 BGB) berechtigt, vom Verkäufer diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen, den Sachverhalt darlegen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produkthaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache des Produktschadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Verkäufer auch die Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen entstanden sind. Vor einem Rückruf werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – über den Umfang des beabsichtigten Rückrufs informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten und uns auf Verlangen eine Kopie des Versicherungsscheins vorzulegen.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

(3) Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen

Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, unterliegen diese der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB), sofern die Anwendung der kaufrechtlichen Verjährungsfristen zu keiner längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher (nationaler und internationaler) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen oder über diese AEB und die Rechtsbeziehungen der Parteien ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Verkäufers oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

(3) Diese AEB sind nach deutschem Recht auszulegen. Die englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil des Rechtsgeschäftes. Im Falle von Abweichungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und nur insoweit an Dritte weitergegeben, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung abrufbar.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der followfood GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen von uns, der followfood GmbH, an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: „Käufer“).

(2) Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Lieferanten beziehen (§§ 433, 650 BGB). Die AGB gelten in der jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir den Käufer in Kenntnis abweichender AGB vorbehaltlos beliefern.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen des Käufers nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen oder Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer schriftliche Angebote oder andere Unterlagen überlassen haben.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann von uns schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten beträgt die Lieferfrist mindestens vier Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z. B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft

abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Lieferverzug setzt zumindest voraus, dass die Lieferung vom Käufer nach Eintritt der Fälligkeit angemahnt wurde. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 11 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Lager, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend: „Versendungskauf“). Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über.

Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Insofern können wir mindestens eine pauschale Entschädigung von 100 EUR pro Kalendertag ab Ablauf unserer Lieferfrist bzw., bei fehlender Vereinbarung einer Lieferfrist, ab der Mitteilung unserer Versandbereitschaft berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Versandkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erheben wir eine Versandkostenpauschale in Höhe von 100 EUR. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Verpackungen (auch solche nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpackungsvorschriften) nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten. Zwingende gesetzliche Rücknahmepflichten bleiben unberührt.

(3) Der Kaufpreis wird 14 Tage ab Rechnungsstellung und Lieferung fällig. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 1.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

(4) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur aus rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die gesetzlichen Gegenrechte des Käufers unberührt. Eingehende Zahlungen des Käufers sind stets nach § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

(7) Bei Zahlungsverzug des Käufers mit einer Forderung können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden. Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die uns oder einem Dritten, an den wir eine Forderung abgetreten haben, aus und im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren gegen den Käufer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag bzw. der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Drittschuldnern) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Export und Kennzeichnung

(1) Die gelieferten Produkte sind entsprechend den jeweils vereinbarten Spezifikationen und Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet.

(2) Sofern Produkte ausdrücklich für bestimmte Exportmärkte hergestellt oder gekennzeichnet werden, erfolgt die Vermarktung in diesen Märkten durch den Verkäufer oder in dessen Auftrag unter Einhaltung der jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

(3) Exportverkäufe erfolgen ausschließlich im B2B-Geschäft an gewerbliche Kunden.

(4) Sofern der Käufer Produkte außerhalb Deutschlands weitervertreibt, die nicht speziell für diesen Markt gekennzeichnet sind, ist der Käufer eigenverantwortlich für die Einhaltung sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften im jeweiligen Bestimmungsland verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere:

- Anpassung der Produktkennzeichnung an nationale gesetzliche Anforderungen
- Übersetzung der verpflichtenden Kennzeichnungsangaben in die jeweilige Landessprache
- Ergänzung einer Importeur- oder Verantwortlichenadresse, sofern gesetzlich erforderlich
- Einhaltung sämtlicher nationaler Vermarktungs- und Kennzeichnungsvorschriften

(5) Der Käufer stellt sicher, dass die Produkte vor dem Inverkehrbringen im jeweiligen Bestimmungsland allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(6) Der Käufer gilt im jeweiligen Bestimmungsland als Inverkehrbringer im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Marken- und Kennzeichnungsschutz

(1) Die Marken, Logos sowie sonstigen Kennzeichnungselemente des Verkäufers dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht verändert, entfernt oder in irreführender Weise verwendet werden.

(2) Änderungen an Verpackung, Kennzeichnung oder Aufmachung der Produkte dürfen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

(3) Sofern Produkte mit Zertifizierungen, Qualitätssiegeln (z. B. Bio oder MSC) vermarktet werden, verpflichtet sich der Käufer, die jeweiligen Zertifizierungsanforderungen einzuhalten.

Änderungen an zertifizierungsrelevanten Kennzeichnungen dürfen nur im Einklang mit den jeweiligen Zertifizierungsstandards erfolgen.

§ 9 Haftung bei Vermarktung im Ausland

(1) Der Käufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Produkte vor dem Inverkehrbringen im jeweiligen Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht gesetzeskonformen Vermarktung der Produkte außerhalb Deutschlands resultieren oder im Zusammenhang damit stehen.

Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen Kennzeichnungs-, Import- oder Vermarktungsvorschriften im jeweiligen Bestimmungsland.

§ 10 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB) bleiben unberührt.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch

Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau der als Ersatz gelieferten Ware, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(8) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Käufer hat uns über eine solche Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, zu informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Besteht die Pflichtverletzung nicht in einem Mangel der Ware, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme der Ware vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben jedoch unberührt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher (nationaler und internationaler) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen oder über diese AGB und die Rechtsbeziehungen der Parteien ist unser Geschäftssitz in Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, einen anderen Gerichtsstand, insbesondere den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu wählen.

(3) Die AGB sind nach deutschem Recht auszulegen. Die englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil des Rechtsgeschäftes. Im Falle von Abweichungen gilt die deutsche Fassung.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und nur insoweit an Dritte weitergegeben, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung abrufbar.

followfood GmbH
Metzstraße 2, 88045 Friedrichshafen
Telefon: +49 7541 2890 0
Telefax: +49 7541 2890 33
info@followfood.de
www.followfood.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Jürg Knoll, Harri Butsch

Registergericht: Amtsgericht Ulm
Registernummer: HRB 631854
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 812883948

followfood® ist eine registrierte Marke der followfood GmbH